

Satzung

Stand: 05.02.2013



Interessengemeinschaft Odenwald e.V.
Projektbüro Regionalentwicklung
Marktplatz 1
64711 Erbach/Odw.
Telefon: 06062/809610
Fax: 809616

SATZUNG

in der am 5. Februar 2013 beschlossenen Fassung.

Gründungsversammlung am 14. Februar 1952.

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Darmstadt, Registernummer VR 213.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Interessengemeinschaft Odenwald e.V.“ (IGO).
- (2) Er hat seinen Sitz in Erbach und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gründungszweck, Aufgaben und Handlungsprinzipien des Vereins

- (1) Gründungszweck des Vereins ist die Verbesserung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Verhältnisse im Odenwald und damit der Lebensqualität seiner Bewohner in Zusammenarbeit mit den regionalen Institutionen, Organisationen und Initiativen. Gründungszweck ist auch die Abwehr drohender und die Bekämpfung bereits bestehender Benachteiligungen auf den genannten Gebieten.
- (2) Zur Erfüllung des Vereinszwecks engagiert sich die IGO insbesondere in den Bereichen
 - Regionalentwicklung,
 - Verkehrs- und Kommunikationsnetze,
 - Tourismus- und Wirtschaftsförderung,
 - Interkommunale Zusammenarbeit,
 - Erziehung und Bildung,
 - Kultur und
 - Energieversorgung sowie
 - Natur, Landschaft und Umwelt.
- (3) Bereichsübergreifend koordiniert die IGO die Erstellung regionaler Konzepte, vermittelt Fördermittel für regionale Projekte und führt bei Bedarf solche Projekte auch selbst durch.

- (4) Hierbei handelt der Verein vornehmlich subsidiär: Die IGO wird insbesondere dort aktiv, wo sich andere Organisationen nicht oder nicht alleine engagieren können. Dabei versteht sie ihren selbsterteilten Auftrag im Sinne einer Bündelung, Koordination und Moderation der regionalen Kräfte zur Bewältigung der Herausforderungen und zur Wahrnehmung der Chancen für die Weiterentwicklung des Odenwaldes.
- (5) Andere Ziele als die vorstehend näher beschriebenen, werden von der IGO nicht verfolgt.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereines können werden: Natürliche Personen, juristische Personen und Körperschaften des Öffentlichen Rechts.
- (2) Voraussetzung für die Aufnahme ist, dass sich das Mitglied zu den Zielen der IGO bekennt und sich verpflichtet, den festgesetzten Beitrag zu leisten.
- (3) Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine Beitrittserklärung und die Aufnahme durch den Vorstand. Dieser entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder. Gegen eine Ablehnung steht dem Aufnahmesuchenden ein Einspruch zu, über den die nächstfolgende Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Bei juristischen Personen und Körperschaften des Öffentlichen Rechtes ist sinngemäß zu verfahren.
- (5) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate zum jeweiligen Schluss des Kalenderhalbjahres.
- (6) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit. Dem Betroffenen ist vorher Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben. Er hat die Möglichkeit eines Einspruchs an die Mitgliederversammlung, die dann endgültig entscheidet.
- (7) Ausgeschlossen kann werden, wer erheblich gegen die Ziele der IGO verstößt oder durch sein persönliches Verhalten dem Verein Schaden zufügt und wer seine Beitragspflichten nicht erfüllt.

§ 4 Ehrenmitglied und Ehren-Vorsitzender

- (1) Bei besonderen und außergewöhnlichen Verdiensten um den Verein und dessen Ziele kann die Mitgliederversammlung Mitglieder zu Ehren-Mitgliedern und einen ausgeschiedenen Vorsitzenden zum Ehrenvorsitzenden ernennen. Ein Ehrenvorsitzender ist immer auch Ehrenmitglied. Ehrenmitglied können ausschließlich natürliche Personen werden.

- (2) Ehrenmitglieder können vom Mitgliedsbeitrag ganz oder teilweise freigestellt werden.
- (3) Ehrenvorsitzende können durch Vorstandsbeschluss zu ständigen Mitgliedern des Vorstandes während der Dauer der jeweiligen Wahlperiode ernannt werden, dem sie dann mit beratender Stimme angehören.
- (4) Über eventuelle weitere Vergünstigungen für Ehrenmitglieder bzw. Ehrenvorsitzende entscheiden der Vorstand sowie in grundsätzlichen Fragen die Mitgliederversammlung. Jede Vergünstigung in diesem Sinne muss dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen und § 5 und § 6 dieser Satzung berücksichtigen.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

- (1) Zur Finanzierung der durch die Aktivitäten des Vereins entstandenen Kosten wird von den Mitgliedern ein Beitrag erhoben. Die Höhe des Beitrages richtet sich nach der Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (2) Der Beitrag ist, unabhängig vom Tage des Eintritts, jeweils für das laufende Jahr zu entrichten.
- (3) Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 6 Mittelverwendung

- (1) Die Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines und haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind insbesondere:
 - a) Mitgliederversammlung
 - b) Vorstand
- (2) Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung Ausschüsse und der Vorstand Beiräte einrichten. Diese sollen sich eine Geschäftsordnung geben, die von der Mitgliederversammlung bzw. dem Vorstand beschlossen wird.
- (3) Der Verein kann Arbeitskreise und – innerhalb dieser – Projektgruppen zur Planung und Durchführung von Projekten bilden. In diesen Arbeitskreisen und

Projektgruppen können außer den Vereinsmitgliedern auch an dem Projekt interessierte Dritte mitarbeiten.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Das oberste Organ der IGO ist die Mitgliederversammlung. Sie wird vom Vorstandsvorsitzenden geleitet.
- (2) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
 - a) Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes und der Kassenprüfung
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Vornahme erforderlicher Wahlen zum Vorstand
 - d) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
 - e) Endgültige Entscheidung über Aufnahme neuer Vereinsmitglieder bei Einspruch
 - f) Berufung von Ehren-Mitgliedern und Ehren-Vorsitzenden
 - g) Entscheidung über grundsätzliche Angelegenheiten
 - h) Auflösung des Vereins.
- (3) Die Mitgliederversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden schriftlich unter Wahrung einer Einberufungsfrist von 14 Tagen ab dem Tag der Absendung unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
- (5) Bei fristgemäßer Einladung ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies von einem Drittel der Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt wird.
- (7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden im allgemeinen mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen in offener Abstimmung gefasst. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Auf Antrag eines Mitglieds muss die Abstimmung geheim erfolgen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (8) Auch Wahlen werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen in offener Abstimmung vorgenommen, wobei Enthaltungen als ungültige Stimmen gezählt werden. Mit Ausnahme der Wahl des Vorsitzenden können die Vorstandsmitglieder per Blockwahl gewählt werden. Auf Beschluss kann die Wahl auch durch Akklamation erfolgen. Auf Antrag eines Mitgliedes muss die Wahl geheim stattfinden. Treten bei Wahlen mehr als zwei Kandidaten für ein Amt an, gilt die Person als gewählt, der die relative Mehrheit auf sich vereint. Kommt es innerhalb dieser Wahl zu einer Stimmengleichheit, gibt es eine Stichwahl. Kann im zweiten Wahlgang kein Kandidat wegen Stimmengleichheit bestätigt werden, entscheidet das Los.
- (9) Beschlüsse, durch welche die Satzung des Vereines geändert werden soll, bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.
- (10) Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift

anzufertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Protokollanten zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

- (1) Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach außen und die Führung seiner Geschäfte.
- (2) Der Vorstand des Vereines besteht aus dem Vorsitzenden, einem ersten und einem zweiten Stellvertreter und mindestens vier weiteren Mitgliedern (Beisitzern). Im Vorstand sollen neben den Vertretern der Gebietskörperschaften die Vertreter von Initiativen und Verbänden repräsentativ vertreten sein.
- (3) Der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter vertreten den Verein i.S.d. § 26 BGB jeweils alleine.
- (4) Vereinsintern wird bestimmt, dass nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden der erste Stellvertreter bzw. wenn dieser verhindert ist, der 2. Stellvertreter vertretungsberechtigt ist. Auch im Innenverhältnis darf ein stellvertretender Vorsitzender nur tätig werden, wenn der Vorsitzende verhindert ist. Der Vorsitzende führt den Vorsitz im Vorstand und in den Mitgliederversammlungen.
- (5) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt, auch wenn dadurch zwei Jahre überschritten werden.
- (6) Im Falle des Ausfalls des Vorsitzenden oder eines Stellvertreters innerhalb der laufenden zweijährigen Amtszeit bzw. wenn die Anzahl der Beisitzer unter vier fällt, hat die nächste Mitgliederversammlung für das ausgefallene Vorstandsmitglied einen Nachfolger zu wählen. In der Zeit zwischen Ausfall des Vorstandsmitglieds und der anberaumten Neuwahl ist der Vorstand auch dann handlungsfähig, wenn die in § 9 (2) genannten Bedingungen nicht erfüllt sind.
- (7) Der Vorstand kann per Beschluss einzelne seiner Vorstandsmitglieder mit Geschäftsführungsaufgaben betrauen oder für diese Tätigkeiten eine Geschäftsführung bestellen.
- (8) Zwischen Einladung und Sitzungstermin zu Vorstandssitzungen soll eine Frist von mindestens drei Werktagen liegen. In dringlichen Fällen kann von der Wahrung dieser Frist abgesehen werden.
- (9) Der Vorstand ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn die unter § 9 (8) genannte Frist eingehalten wurde. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Enthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (10) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die seine Arbeit genauer regelt.

§ 10

Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

- (1) Über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Anträge bzw. Vorschläge zu Satzungsänderungen oder zur Auflösung und die hierzu erforderlichen Informationen sind den Mitgliedern rechtzeitig, spätestens jedoch mit der entsprechenden Einladung, zuzuleiten. Eine Satzungsänderung darf jedoch auf keinen Fall den Gründungszweck des Vereins beeinträchtigen.
- (2) Die Auflösung des Vereines kann erfolgen, wenn dies in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen wird und bereits in der Einladung über diesen Punkt der Tagesordnung informiert wurde.
- (3) Formale oder redaktionelle Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, von denen die zuständige Registerbehörde eine Eintragung ins Vereinsregister abhängig macht, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (4) Im Falle der Auflösung des Vereins ist der Vorsitzende bzw. in dessen Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter vertretungsberechtigter Liquidator, falls die Mitgliederversammlung keine andere Person einberuft.
- (5) Im Falle einer Auflösung des Vereins ist in der gleichen Versammlung zuvor auch über die Verwendung des Vereinsvermögens zu entscheiden, sofern dies nicht schon in einer vorherigen Mitgliederversammlung geschehen ist.
- (6) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 11

Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, behalten die übrigen Bestimmungen trotzdem ihre Gültigkeit.
- (2) Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung zu ersetzen.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung in Michelstadt am 5. Februar 2013